



# Kommunales Förderprogramm zur Unterstützung privater Baumaßnahmen zur Ortsentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung

(Kommunal Förderprogramm Konnersreuth –KFPK-)  
vom 07.12.2017

Der Markt Konnersreuth erlässt, gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.12.2017 folgendes kommunales Förderprogramm zur Unterstützung der Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Ortsentwicklung Konnersreuth im Rahmen der Städtebauförderung:

## § 1 Fördergebiet

1Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms des Marktes Konnersreuth umfasst alle Anwesen, die auf der Gebietskarte „Fördergebiet Kommunales Förderprogramm“ vom 10.11.2017 (RSP Architekten & Stadtplaner, Bayreuth), innerhalb der abgegrenzten Fläche liegen. 2Die Gebietskarte nach Satz 1 im Format DIN A3, sowie die Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel sind Bestandteil dieses Förderprogramms und liegen als Anlagen bei. 3Das Fördergebiet deckt sich mit dem Geltungsbereich des mit Sanierungssatzung vom 12.12.2017 förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes.

## § 2 Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Das kommunale Förderprogramm soll, als zeitlich (§ 10 Abs. 2) und räumlich (§ 1) begrenztes Programm den Vollzug der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel, insbesondere die gestalterischen Verbesserungen im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Grund- und Hauseigentümer zur Ortsbildpflege fördern. Zweck
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Kernortes Konnersreuth innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Aspekte verbessert und städtebauliche Missstände beseitigt werden. Ziel
- 3) Darüber hinaus sollen die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen auch im Inneren der Gebäude gefördert werden, wenn dadurch eine Leerstandsbedrohung abgewendet oder die Reaktivierung eines Leerstands unterstützt wird. Leerstand
- 4) 1Grundvoraussetzung für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 ist, dass die jeweilige Maßnahme zu einer nachhaltig gestalterischen Verbesserung und Aufwertung der Wohn- und Lebensverhältnisse führt. 2Der Ausbau barrierefreier Wohnungen ist wünschenswert. 3Wesentlich für das Ortsbild sind auch die Begrünung von Fassaden und Höfen sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Grundvoraussetzung



### § 3

#### Gegenstand der Förderung

- 1) 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen (§ 6), die im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes zum Tragen kommen und den Zielen der Ortsentwicklung, insbesondere den Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel entsprechen. 2) Sofern Maßnahmen nach Satz 1 begonnen wurden, ohne dass vorher durch den Markt ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (§ 8 Abs. 6 Satz 2) oder wenigstens eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (§ 8 Abs. 5) erteilt wurde, sind diese von der Förderung ausgeschlossen. Erfordernis  
Bewilligung  
oder VzB
- 2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können unter Beachtung der Vorgaben der Städtebauförderungsrichtlinien und der Fördergrundsätze (§ 5) folgende Einzelmaßnahmen in den Maßnahmegruppen a) bis c) gefördert werden: Maßnahme-  
gruppen
  - a) 1) Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude in den Kostengruppen 300 „Bauwerk-Baukonstruktion“ und 400 „Bauwerk-Technische-Anlagen“ nach DIN 276, mit ortsbildprägendem Charakter. 2) Die in Satz 1 genannten Maßnahmen können auch im Inneren der Gebäude gefördert werden, wenn dadurch eine Leerstandsbedrohung abgewendet oder die Reaktivierung eines Leerstands unterstützt wird. Allg. Maß-  
nahmen  
auch innen
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung mit ortsbildprägendem Charakter an Fassaden, einschließlich Fenstern und Türen, Dächern sowie Dachaufbauten und Treppen. Fassaden
  - c) Herstellung oder Um-/Neugestaltung von Vor- und Hofräumen, Einfahrten und Einfriedungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, einschließlich ortstypische Begrünung und Entsiegelung von Flächen; (*Kostengruppe 500 Außenanlagen nach DIN 276*) Außenanlagen
- 3) Nicht förderfähig sind Kosten, die dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen, sowie Kosten der rein energetischen Sanierung oder Neubauten.
- 4) Baunebenkosten (Kostengruppe 700 nach DIN 276) können bis zu einer Höhe von 10 v.H. der anrechenbaren Kosten gem. § 3 Ziffer 2 a bis c zur Förderung anerkannt werden. Bauneben-  
kosten
- 5) 1) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach § 3 Absatz 2 gerechtfertigt ist. 2) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Fördermittel eingesetzt werden können. Erhaltungs-  
würdigkeit
- 6) 1) Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Maßnahmegruppe „Fassaden“ (Absatz 2 Buchstaben b) ist Voraussetzung, dass das Vorhaben in sich die ganzheitliche Gestaltung Ganzheitlich-  
und  
Stimmigkeit



der Fassade, einschließlich der Fenster, der Türen, des Daches beinhaltet. <sup>2</sup>Vorhaben der Maßnahmengruppen „ Fassaden“ (Absatz 2 Buchstaben b) und „Außenanlagen“ (Absatz 2 Buchstaben c) müssen städtebaulich stimmig zueinander gestaltet sein.

- 7) <sup>1</sup>Vor der Umsetzung muss eine bindende Beratung durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten (Sanierungsberater) des Marktes Konnersreuth erfolgen, (§ 8 Absatz 1). <sup>2</sup>Die Planung und Umsetzung muss den Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel und den Vorgaben der Städtebauförderrichtlinien entsprechen.

Verbindlichkeit  
der Beratung

## § 4

### Art und Umfang der Förderung

- 1) <sup>1</sup>Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Konnersreuth. <sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Veranschlagung im gemeindlichen Haushaltsplan und dem Nachvorhandensein entsprechender Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr. <sup>4</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens **6.000 Euro** betragen, (Bagatellgrenze); dies entspricht einem Mindestzuschuss i.H. von 1.800 €.

Bagatellgrenze

- 2) <sup>1</sup>Die Höhe der Förderung wird auf **30 v. H.** der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahmengruppe (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. <sup>2</sup>Es gilt jedoch je Maßnahmengruppe folgender Höchstbetrag:

Fördersatz

- für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **a)** genannten Maßnahmen bis zu einer Fördersumme von max. **30.000\*** EURO,
- für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **b)** genannten Maßnahmen bis zu einer Fördersumme von max. **25.000\*** EURO,
- für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **c)** genannten Maßnahmen bis zu einer Fördersumme von max. **15.000\*** EURO.

Höchstbeträge  
(„Deckel“)

\*1. Änderung  
mit Wirkung  
01.01.2023  
(Beschluss Markt-  
rat v. 19.1.2023);  
für Antragstellun-  
gen ab 01.01.2023

<sup>3</sup>Bei städtebaulich besonders herausragenden Objekten von sehr hoher Bedeutung, kann der Marktgemeinderat im Einzelfall, nach Abstimmung mit der Regierung, die Höchstbeträge nach Satz 2 auf insgesamt maximal 100.000 € erhöhen.

- 3) <sup>1</sup>Für durchgeführte Maßnahmen gilt eine Bindungsfrist von 10 Jahren. <sup>2</sup>Innerhalb diesen Zeitraum ist eine weitere Förderung für die jeweilig durchgeführte Maßnahmengruppe ausgeschlossen.

Bindungs-  
frist

## § 5

### Grundsätze der Förderung

- 1) Der Zuschuss wird nur einmal bis maximal zum Höchstbetrag gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes über mehreren Bau- oder Jahresabschnitte erfolgt,
- 2) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des öffentlich wahrnehmbaren Gesamterscheinungsbildes des Objektes.

Einmaligkeit

Grundvoraus-  
setzungen



- 3) <sup>1</sup>Gefördert werden nur Maßnahmen i.S. des § 3 Abs. 2, die den Zielen der Ortsentwicklung, dieses Förderprogramms nebst Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel, der Städtebauförderrichtlinien sowie des innerstädtischen Ortsentwicklungskonzeptes (ISEK) entsprechen. <sup>2</sup>Dazu wird in Bauberatungen durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten die Ausführungsart bestimmt und durch den Markt festgelegt; im Übrigen gilt § 3 Abs. 7. <sup>3</sup>Die Maßnahmen müssen der vorausgehenden städtebaulichen Beratung genügen und entsprechend ausgeführt werden.

## § 6

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, als natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, einschließlich der katholischen Kirchenstiftung Konnersreuth, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, sein.

## § 7

### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Konnersreuth in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Sanierungsbeauftragten. <sup>2</sup>Bewilligungsbehörde für den Zuwendungsempfänger (§ 6) hinsichtlich der Gesamtförderung (kommunaler und staatl. Anteil) ist der Markt Konnersreuth. <sup>3</sup>Bewilligungsstelle für den Markt bezüglich der staatl. Ko-Förderung ist die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Städtebauförderung.

Bewilligungs-  
behörde

## § 8

### Verfahren

- 1) <sup>1</sup>Der Hauseigentümer beantragt beim Markt Konnersreuth rechtzeitig für die geplante Maßnahme eine für den Hauseigentümer kostenlose Beratung (§ 3 Absatz 7) durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten. <sup>2</sup>Baurechtliche Genehmigungen oder denkmalrechtlich Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) <sup>1</sup>Der gemeindliche Sanierungsbeauftragte fertigt ein Protokoll der Beratung, definiert die richtlinienkonformen Vorgaben sowie Anforderungen und spricht darin Empfehlungen für die Umsetzung aus. <sup>2</sup>Handelt es sich bei dem Objekt um ein Einzeldenkmal, so bindet der gemeindliche Sanierungsbeauftragte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ein. <sup>3</sup>Der Markt Konnersreuth und der gemeindliche Sanierungsbeauftragte prüfen, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen. <sup>4</sup>Weiterhin prüft der gemeindliche Sanierungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Markt Konnersreuth und der Regierung der Oberpfalz, ob die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist.

Beratung

Beratungs-  
protokoll

Vor-Prüfung



- 3) Bei grundsätzlicher Förderfähigkeit sind gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen; mindestens 3 Angebote je Gewerk.
- 4) <sup>1</sup>Der Grund-/Hauseigentümer stellt vor Maßnahmebeginn beim Markt Konnersreuth einen Förderantrag. <sup>2</sup>Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- a) Baubeschreibung der Maßnahme mit mindestens 6 Fotos (Bestand) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - b) Bestands-Lageplan 1 : 1000
  - c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw. nach Maßgabe des gemeindlichen Sanierungsberaters,
  - d) Kostenschätzung
  - e) mindestens 3 Angebote je Gewerk bauausführender Unternehmen (§ 8 Abs. 3)
  - f) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
  - g) denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (nur bei Einzeldenkmälern sowie Objekten im Ensemblebereich).
- <sup>3</sup>Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. <sup>4</sup>Die Förderanträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges behandelt.
- 5) <sup>1</sup>Die Förderung kann, nach Vorliegen des Antrags und aller Unterlagen sowie nach Antragsprüfung und Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz, schriftlich in Aussicht gestellt werden, soweit es bereits bei der Antragstellung durch den Markt und den Sanierungsbeauftragten abschätzbar ist, dass die beantragte Maßnahme diesem Förderprogramm, insbesondere der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel entspricht, (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn). <sup>2</sup>Bei der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko und kann daraus keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten. <sup>3</sup>Die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 6) <sup>1</sup>Nach eingehender Überprüfung des Antrags und aller Unterlagen sowie nach Abstimmung mit der Regierung durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten, teilt dieser dem Markt schriftlich mit, ob die geplante Maßnahme diesem Förderprogramm, insbesondere der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel und den Vorgaben der Sanierungssatzung entspricht. <sup>2</sup>Der Marktgemeinderat beschließt, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, auf Empfehlung des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten die Bewilligung. <sup>3</sup>Sobald der Marktgemeinderatsbeschluss nach Satz 2 gefasst wurde, wird der Bewilligungsbescheid erteilt.

Förderantrag

Förderantrag  
vorzulegende  
Unterlagen

Prüfung  
Förderantrag

Zustimmung  
vorzeitiger  
Maßnahmen-  
beginn

Freigabe durch  
Sanierungs-  
beauftragten

Marktrat

Bewilligungs-  
bescheid



## § 9

### Durchführung der Maßnahme

- 1) 1) Erst nach Erteilung des schriftlichen Bewilligungsbescheids (§ 8 Abs. 6), wenigstens nach schriftlicher Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (§ 8 Abs. 5) durch den Markt darf mit den Arbeiten begonnen werden, (frühester Maßnahmenbeginn). 2) Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, bevor die Zustimmung zum Beginn erteilt wurde oder bevor eine Bewilligung vorlag, können nicht gefördert werden. frühester  
Maßnahme-  
beginn
- 2) Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.
- 3) 1) Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides zu beginnen, ansonsten ist die Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. 2) Ausnahmen bedürfen einer Begründung und besonderen Genehmigung durch den Marktgemeinderat. Frist  
  
Marktrat

## § 10

### Fördervolumen - Dauer des Programms

- 1) 1) Ab 2018 werden jährlich grundsätzlich **75.000** Euro für das kommunale Förderprogramm, als maximal mögliche Zuwendungen im gemeindlichen Haushalt zur Verfügung gestellt (jährliches Fördervolumen). 2) Es bleibt dem Marktgemeinderat vorbehalten das Fördervolumen nach Satz 1 in den Haushaltsberatungen entsprechend der Haushaltssituation oder der zu erwartenden Städtebaufördermittel oder dem zu erwartenden Bedarf zu senken oder zu erhöhen. 3) Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Marktgemeinderates mit Aufstellung der jeweiligen Haushaltssatzung im Haushaltsplan festgesetzt. Förder-  
volumen  
  
Marktrat
- 2) 1) Die Dauer des Förderprogramms wird grundsätzlich bis zum 31.12.2027 festgelegt und ist darüber hinaus abhängig vom objektiven Sanierungsbedarf sowie der Zurverfügungstellung der Städtebaufördermittel entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien durch die Regierung. 2) Das Förderprogramm kann durch Beschluss des Marktgemeinderates verändert oder aufgehoben werden. Dauer  
  
Marktrat

## § 11

### Auszahlung

- 1) 1) Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung durch den Antragsteller vorzunehmen und dem Markt vorzulegen. 2) Für die Auszahlung des Zuschusses stellt der Bauherr innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes einen Auszahlungsantrag, dem eine aussagekräftige Fotodokumentation (mindestens 6 Fotos Abrechnung  
Frist



„vorher“ und mindestens 6 Fotos „nachher“) sowie ein Kostennachweis mit sämtlichen Rechnungen im Original mit Zahlungsbelegen (Kontoauszüge in Ablichtung, Quittungen usw.) beigelegt werden, (Verwendungsnachweis Bauherr).

- 2) 1Dieser Verwendungsnachweis wird durch die Verwaltung und den gemeindlichen Sanierungsberater geprüft. 2Die Mittel werden grundsätzlich nur bei sachgemäßer und einer dem Beratungsergebnis des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten entsprechenden Ausführung ausbezahlt. 3Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten geprüften Rechnungen mit Zahlungsbelegen (geprüfter Kostennachweis). 4Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vor Auszahlung der Förderung stellt der Marktgemeinderat beschlussmäßig fest, dass die durchgeführte Maßnahme mit den festgelegten gemeindlichen Gestaltungszielen des kommunalen Förderprogramms übereinstimmt. 5Der Zuschuss kann nur ausbezahlt werden sofern:

Prüfung VN

Markttrat  
Zahlungsfreigabe

- a) die Maßnahme sach- und fachgerecht ausgeführt worden ist,
- b) alle Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorliegen,
- c) die Vorgaben des Förderprogrammes eingehalten wurden,
- d) noch ausreichende Fördermittel im gemeindlichen Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und
- e) der Marktgemeinderat den Beschluss nach Abs. 2 Satz 4 gefasst hat.

Auszahlungsvoraussetzungen

6Sollten gem. Buchstabe d) keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, werden die Mittel, nach Möglichkeit im Folgejahr veranschlagt und die Auszahlung vorgemerkt.

- 3) 1Ergibt der Verwendungsnachweis (Absatz 1), dass die tatsächlichen entstandenen, förderfähigen Kosten geringer sind, als die im Antrag (§ 8 Abs. 4) aufgeführten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. 2Kostenmehrunge n hingegen wirken sich grundsätzlich nicht anteilig erhöhend auf die Zuschüsse aus. 3Bei einer Kostenmehrunge über die vergebene Angebotssumme (§ 8 Abs. 3) hinaus, kann bei frühzeitiger schriftlicher Mitteilung des Bauherren, im begründeten Einzelfall durch den Marktgemeinderat entschieden werden, dass eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses möglich ist, sofern die Mehrkosten von der Regierung mitgefördert und die Höchstbeträge nach § 8 Absatz 2 nicht überschritten werden.

Kostenmehrunge n

Markttrat

- 4) 1Die Auszahlung der Fördermittel (kommunaler und staatlicher Anteil) an den privaten Antragsteller erfolgt unabhängig der Beantragung oder Auszahlung des staatlichen Anteils der Regierung (Städtebauförderung) an den Markt. 2Der Markt Konnersreuth entscheidet im Rahmen eines von der Regierung bewilligten Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis

Abrechnung Markt mit ROP

Verwendungsnachweis Markt - ROP



Markt) summarisch nach. <sup>3</sup>Mit dem Verwendungsnachweis sind durch den Markt der Regierung vorzulegen:

- Ausgabenübersicht mit Prüf- und Anerkennungsvermerk der Gemeinde, getrennt nach Einzelmaßnahmen
- Fotodokumentation mit mindestens 6 Fotos je Maßnahme die den Zustand vor und nach der Sanierung erkennen lassen. Die Fotos sind zusätzlich als digitale Bilddatei auf Datenträger oder per E-Mail zu übermitteln
- Bewertung der Maßnahmen am Idealkonzept durch den städtebaulichen Berater und
- eine zusammenfassende Stellungnahme des Marktgemeinderates (Absatz 2 Satz 4), in der bestätigt wird, dass die durchgeführten Maßnahmen mit den beschlossenen Gestaltungszielen übereinstimmen.

Marktrat

## § 12

### Pflichten - Verstöße - Fördervoraussetzungen

- 1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf Mieten umgelegt werden.
- 2) <sup>1</sup>Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. <sup>2</sup>Bei Veräußerung des Grundstücks ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 3) <sup>1</sup>Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). <sup>2</sup>Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Maßnahme wird eine vom Markt zur Verfügung gestellte Publikationstafel am Gebäude angebracht.
- 4) <sup>1</sup>Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu zahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindung (Absatz 2) anderen Zwecken zugeführt wird. <sup>2</sup>Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden; hierüber entscheidet der Marktgemeinderat. <sup>3</sup>Bei Vollzug von Satz 2 sind die ausgezahlten Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen und entsprechend Art. 49a BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zu verzinsen.

Verbot der Umlegung

Zweckbindungsfrist

Publikationspflicht

Rückzahlungspflicht

Widerrufbarkeit

## § 13

### Inkrafttreten





Das kommunale Förderprogramm gilt ab dem 01.01.2018.

MARKT KONNERSREUTH

**Konnersreuth, den 07.12.2017**

gez.

Max Bintl

Erster Bürgermeister

**Anlagen:**

Gebietskarte zum Kommunalen Förderprogramm“ vom 10.11.2017 (DIN A3) M 1:1000

Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel



Dieses Kommunale Förderprogramm wird im  
Städtebauförderungsprogramm  
„Wachstum und nachhaltige Erneuerung“  
mit Mitteln des Bundes und des Freistaats Bayern gefördert.

\*1. Änderung

Zuletzt wurden die Höchstbeträge in § 4 Abs. 2 geändert, (Beschluss Marktgemeinderat v. 19.01.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023.)

Maßgebend ist, dass der Antrag nach dem 31.12.2022 beim Markt eingegangen ist.